

Ein Stück Deutschland in Debrecen

Ungarndeutsches Bildungszentrum Baja

Deutsche Grundschule Debrecen

SCHULORDNUNG

Bezug:

- **Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland vom 15.01.1982**
- **Schulordnung und Innere Ordnungen für das UBZ Baja vom 17.11.2021
(von der KMK genehmigt am 16.03.2022)**
- **Allgemeingültige Gesetze des Staates Ungarn**

Nach der Genehmigung durch den Schulträger wird die Schulordnung in die ungarische Sprache übersetzt und ist auf der Homepage der Deutschen Grundschule Debrecen abrufbar.

Stand: 18. Oktober 2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Schulordnung und in den Ausführungsbestimmungen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1 Allgemeines	5
1.1 Anwendungsbereich	5
1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule	5
1.3 Zweck der Schulordnung	6
2 Stellung des Schülers in der Schule	6
2.1 Rechte des Schülers	6
2.2 Pflichten des Schülers	6
2.3 Schülermitwirkung	6
3 Eltern und Schule	7
3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule	7
3.2 Elternmitwirkung	7
4 Lehrer und Schule	7
5 Aufnahme und Abmeldung von Schülern	8
5.1 Anmeldung	8
5.2 Aufnahme und Abmeldung	8
5.3 Entlassung	8
6 Schulbesuch	8
6.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen	8
6.2 Schulversäumnisse	9
6.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen	9
6.4 Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht	9
7 Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung	9
7.1 Leistungen und Arbeitsformen	9

7.2	Hausaufgaben	10
7.3	Versetzung	10
8	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	10
9	Aufsichtspflicht und Haftung der Schule	11
9.1	Aufsichtspflicht	11
9.2	Versicherungsschutz und Haftung	11
10	Gesundheitspflege in der Schule	11
11	Schuljahr, Schulfahrten	11
11.1	Das Schuljahr	11
11.2	Schulfahrten	12
11.3	Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden	12
12	Schlussbestimmung	12

Ausführungsbestimmungen

Kapitel	Seite
A Haus- und Pausenordnung	13
B Zeugnis- und Versetzungsordnung	21
C Disziplinarordnung	30
D Ordnung zur Leistungsmessung	38
E Ordnung über die Schülermitverantwortung	43
F Ordnung über die Elternmitwirkung	48

1 Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die Deutsche Grundschule Debrecen, eine Abteilung der Deutschen Auslandsschule am Ungarndeutschen Bildungszentrum Baja (*im Weiteren Schule*). Sie wurde erarbeitet auf der Grundlage der Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland (*Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.01.1982*).

1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Sitzlandes. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Welt-offenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbstständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten basiert auf dem Bildungsplan des Freistaates Bayern für Grundschulen. Die Schule soll ungarischen Kindern nach der Klassenstufe 4 den Übergang an ungarische Schulen ermöglichen und deutsche Kinder auf den Besuch der Sekundarstufe I des deutschen Bildungssystems vorbereiten.

Die Zielsetzung der Deutschen Grundschule Debrecen ist es, die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik der Bundesrepublik Deutschland zu fördern, zur Pflege der deutsch-ungarischen Beziehungen beizutragen und die Verbreitung der deutschen Sprache zu unterstützen.

Auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung des Staates Ungarn und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über schulische Zusammenarbeit vom 07.12.2000 und des Beschlusses der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland hat der Auslandsschulteil des Ungarndeutschen Bildungszentrums Baja die Berechtigung erhalten, deutsche Abschlusszeugnisse zu verleihen.

1.3 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (*im Weiteren Eltern*) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

2 Stellung des Schülers in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seiner Fähigkeiten und seines Alters dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- sich bei Beeinträchtigung seiner Rechte zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2 Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt. Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens den erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

2.3 Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern. Die Schule schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der

Schülermitwirkung für alle Altersstufen. Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z. B. *soziale Hilfstätigkeiten*).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

3 Eltern und Schule

3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinanderstehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und informieren sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes. Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt.

3.2 Elternmitwirkung

Die Mitwirkung der Eltern ist in der Elternbeiratsordnung geregelt.

4 Lehrer und Schule

Rechte und Pflichten der Lehrer sind nach den Bestimmungen der Schule und dieser Schulordnung sowie ihren jeweiligen Arbeitsverträgen geregelt.

Die Lehrer haben die Möglichkeit, durch interne Vertrauensgremien ihre Interessen im Sinne eines Anhörungsrechts gegenüber Schulleitung und Schulträger wahrzunehmen. Ein Anspruch auf Mitbestimmung besteht nicht. Das Recht des Schulträgers auf Anhörung von Lehrkräften kann mit Blick auf die Weisungsbefugnis des Schulleiters nur in dessen Gegenwart wahrgenommen werden.

5 Aufnahme und Abmeldung von Schülern

5.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

5.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Jahrgangsstufe entscheidet der Schulleiter. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Verlässt ein Schüler die Schule vor Beendigung seines Bildungsganges, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

5.3 Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- die dem Schulziel entsprechende Jahrgangsstufe erfolgreich beendet hat
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

6 Schulbesuch

6.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme in dem von der Schule festgelegten Zeitraum; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

6.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich, aber spätestens bis zum Ende der ersten Unterrichtsstunde davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern, die bis zu 3 Tage im Schuljahr entschuldigen können, vor. Aus dieser Mitteilung muss der Grund und die Dauer des Fehlens ersichtlich sind. Darüberhinausgehende Fehlzeiten bedürfen eines ärztlichen Attests.

6.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenlehrer; in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter oder in seiner Vertretung die Abteilungsleitung. Beurlaubungen für längere Zeiträume und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter oder in seiner Vertretung der Abteilungsleitung anzuzeigen.

6.4 Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein ärztliches Attest für notwendig erachtet wird.

7 Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

7.1 Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen.

7.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Leistungsvermögen der Schüler anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbstständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenlehrer sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

7.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungsordnung geregelt.

8 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die dazu beiträgt, den Bildungsauftrag der Schule umzusetzen. Gegenüber einem Schüler können Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für die Schule geltenden Ordnungen verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen. Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen.

Kollektivmaßnahmen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

9 Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

9.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und der Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein. An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

9.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden vom ungarischen Staat gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Ein darüber hinausgehender Versicherungsschutz liegt in der privaten Verantwortung der Eltern.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

10 Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Familien ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter oder in dessen Vertretung die Abteilungsleitung unverzüglich zu informieren. Die Schulleitung trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

11 Schuljahr, Schulfahrten

11.1 Das Schuljahr

Die Dauer des Schuljahres legt der Unterrichts- und Ferienplan fest. Die Ferienzeiten der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben. Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Unterrichts- und Ferienplans in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

11.2 Schulfahrten

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und zu Schulveranstaltungen erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht durch die Schule vorher zu regeln. Grundsätzlich besteht bei allen Schulveranstaltungen eine Teilnahme-pflicht. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

11.3 Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

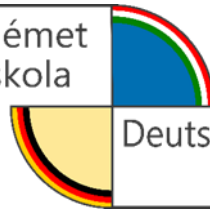
Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

12 Schlussbestimmung

Die als Anlage beigefügten „Ausführungsbestimmungen“ sind rechtsgültiger Bestandteil der Schulordnung.



Debreceni Német
Általános Iskola



Ein Stück Deutschland in Debrecen

Ungarndeutsches Bildungszentrum Baja

Deutsche Grundschule Debrecen

A

Haus- und Pausenordnung

Stand: 27. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1 Hausordnung	15
1.1 Öffnungszeiten:	15
1.2 Pausenordnung	16
1.3 Ordnung und Sicherheit	17
1.4 Sicherheit und Unfallvermeidung	17
1.5 Haftung seitens der Benutzer	18
1.6 Haftungsausschluss und Haftung	18
2 Verfahren bei Fehlen und Verspätungen	18
2.1 Krankmeldung	18
2.2 Beurlaubung	18
2.3 Verspätungen	19
2.4 Fehlen bei Klassenarbeiten und Klausuren	19
3 Klassenfahrten	20

1 Hausordnung

Für einen geordneten Schulbetrieb sind Rücksichtnahme sowie die Beachtung von Vorschriften und Anordnungen notwendig, um ein ungestörtes Schulleben zu ermöglichen und Gefahren zu verhindern. Diese Ordnung soll helfen, gut miteinander auszukommen und Schäden und Gefahren zu vermeiden. An unserer Schule legen wir Wert auf einen rücksichtsvollen, freundlichen und vertrauensvollen Umgang zwischen Schülern, Lehrern, Mitarbeitern und Eltern. Um ein gutes Schulklima zu schaffen und zu erhalten, müssen bestimmte Grundsätze und Regeln beachtet werden.

Gebäude / Unterricht

1. Wir begegnen einander respektvoll und freundlich.
2. Wir hören auf alle Mitarbeiter der Schule.
3. Wir beachten alle Regeln für den Schulhof und die Räume.
4. Die Lehrkraft beginnt und beendet den Unterricht, verlässt vor den Pausen als Letzte den Raum und schließt die Tür.
5. Wir halten Ordnung und gehen sorgfältig mit allen Materialien um.
6. Wir erledigen unsere Dienste und Aufgaben zuverlässig.
7. Wir gehen langsam im Gebäude.
8. Mobiltelefone, Smartwatches und andere interaktive technische Geräte sind in der Schule verboten. Bei Zuwiderhandlungen wird das Gerät abgenommen und kann am Ende des Schultages von den Eltern bei der Abteilungsleitung abgeholt werden.
9. Wir essen nicht im Unterricht.
10. Wir halten die Toiletten sauber.
11. In der Grundschule tragen wir unsere Hausschuhe.
12. Erscheint die Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht in der Klasse, informiert der Klassensprecher das Sekretariat.

1.1 Öffnungszeiten:

Das Schulgebäude ist für Eltern- und Schülerangelegenheiten montags bis freitags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Unterrichtszeit beginnt um 07.45 Uhr und endet mit der letzten Unterrichtsstunde des Schülers gemäß Stundenplan bzw. mit dem Ende der Anmeldezeit für die Nachmittagsbetreuung.

Für Eltern gilt

1. Bitte bringen Sie Ihr Kind pünktlich zwischen 07.30 Uhr und 07.40 Uhr zum regulären Unterricht (zur Frühbetreuung ab 07.00 Uhr) und holen Sie es zur mit der Schule vereinbarten Abholzeit (spätestens bis 17.00 Uhr) wieder ab.
2. Um die Selbstständigkeit Ihres Kindes zu fördern, bitten wir Sie, Ihr Kind morgens nur bis zum Schultor zu begleiten und nach Schulschluss dort abzuholen.
3. Bitte geben Sie eine aktuelle Notfall-Telefonnummer im Sekretariat ab.

Die Aufsicht ist während der Unterrichtszeit der Schüler gewährleistet.

Nach Unterrichtsschluss begeben sich die Schüler in den Abholbereich der Schule bzw. begeben sich in die Nachmittagsbetreuung oder zu den Arbeitsgemeinschaften.

Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeiten von den Schülern ohne besondere Erlaubnis der Schulleitung nicht verlassen werden. Entfernt sich ein Schüler ohne Erlaubnis durch das Verlassen des Schulgeländes aus der Aufsicht der Schule, verliert er den Versicherungsschutz, denn die Aufsichtspflicht der Schule bezieht sich nur auf die festgelegten Grenzen des Schul- und Pausenbereichs. Ausnahmen genehmigt die Schulleitung.

Für das Schulgelände gilt

1. Wir verlassen das Schulgebäude innerhalb der Unterrichtszeit nur unter Aufsicht einer Lehrkraft oder nach Abmeldung durch ein Elternteil beim Klassenlehrer oder Betreuer.
2. Nach Unterrichtsschluss warten wir im Abholbereich auf dem Schulgelände auf unsere Eltern oder andere berechtigte Personen.

1.2 Pausenordnung

Das Verlassen des Schulgeländes ist während der Pausen nicht erlaubt. Auf schriftlichen oder persönlichen Antrag der Eltern kann der Klassenlehrer und in seiner Abwesenheit die Abteilungsleitung die entsprechende Genehmigung erteilen.

Pausenregeln

1. In der Pause bleiben wir auf dem Pausenhof.
2. Wir gehen beim Spielen rücksichtsvoll miteinander um.
3. Die Spielgeräte behandeln wir sorgfältig und räumen sie nach Benutzung wieder zurück.
4. Wir nehmen Rücksicht auf Pflanzen und Tiere.
5. Wir pflücken nichts von den Bäumen und werfen nicht mit Gegenständen.

6. Wir spielen keine Raufspiele, die die Gesundheit gefährden.
7. In der Schule sind keine elektronischen Spielgeräte erlaubt.
8. Vor dem Mittagessen und nach der Pause waschen wir uns die Hände.
9. Wir bleiben während der gemeinsamen Mittagessenszeit am Tisch sitzen und verlassen unseren Essensplatz sauber.
10. Bei Regenwetter entscheidet der Abteilungsleiter, ob eine Regenpause stattfindet.

1.3 Ordnung und Sicherheit

Alle Lehrer und Schüler sind für die Ordnung und Sicherheit im Schulbereich verantwortlich. Abfälle gehören in die entsprechenden Papierkörbe oder Mülleimer. Der Müll wird – wenn möglich – selektiv in entsprechenden Behältern gesammelt. Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände und Lehr- und Lernmittel dürfen nicht beschriftet, bemalt oder beklebt werden.

Während des Unterrichts ist die laut Stunden- oder Vertretungsplan zuständige Lehrkraft für die Aufsicht in der Klasse verantwortlich.

Alle Räume sollen in sauberem Zustand verlassen werden, d.h. die Sitzordnung ist wiederherzustellen, Papier u.a. aufzuheben, die Tafel zu säubern, etc.

Die Sporthalle sowie die dazugehörenden Einrichtungen und Geräte dürfen nur unter Aufsicht genutzt werden.

Nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde sind in allen Räumen die vorhandenen Geräte und das Licht abzuschalten, die Fenster zu schließen, die Stühle auf die Tische zu stellen und auf dem Boden liegender Abfall zu beseitigen. Der Lehrer, der zuletzt in einem Raum unterrichtet, trägt hierfür Sorge. Schäden in Räumen, an Einrichtungsgegenständen und Geräten sind von jedem, der sie feststellt, sofort zu melden, damit für die Instandsetzung gesorgt werden kann.

1.4 Sicherheit und Unfallvermeidung

Aus Gründen der Sicherheit ist im Schulbereich folgendes nicht gestattet:

- das Mitbringen von Waffen und gefährlichen Gegenständen
- Alkoholgenuss / Konsum sonstiger Rauschmittel
- Rauchen
- Lauf-, Versteck- und Ballspiele in den Gebäuden

Bei einer Verletzung oder einem Unfall wenden sich die Schüler sofort an eine Lehrkraft oder an das Schulsekretariat.

1.5 Haftung seitens der Benutzer

Alle Benutzer des Schulgeländes sind verpflichtet, mit allen schuleigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgfältig umzugehen. Aufgrund eigenen Verschuldens verursachte Beschädigungen oder Verluste, z. B. Bücher, sind zu ersetzen. Bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden kann die Schule Schadensersatz gegenüber dem Verursacher bzw. den Eltern geltend machen. Die Schule haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum schulfremder Benutzer.

1.6 Haftungsausschluss und Haftung

Alle Benutzer des Schulgeländes sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitnimmt, kann keine Haftung übernommen werden.

Ist der Verlust oder die Beschädigung von Schülereigentum trotz Beaufsichtigung – oder weil eine Beaufsichtigung nicht möglich war – eingetreten, so ist dies der Schulleitung oder der Verwaltung zu melden.

2 Verfahren bei Fehlen und Verspätungen

2.1 Krankmeldung

Die Eltern der Grundschul Kinder schreiben bis spätestens 07.30 Uhr eine Nachricht an den Klassenlehrer. In dem Schulverwaltungsprogramm eKréta laden die Eltern am ersten Tag der Erkrankung eine Entschuldigung hoch, aus der der Grund und die Dauer des Fehlens ersichtlich sind. Bei der Rückkehr in die Schule gibt der Schüler dann beim Klassenlehrer die elterliche Entschuldigung in Papierform ab. Sollte die Schule Zweifel an der Glaubwürdigkeit der elterlichen Entschuldigungen haben, kann eine Pflicht zur Vorlage ärztlicher Atteste verhängt werden.

Der Klassenlehrer sammelt die schriftlichen Entschuldigungen ein. Auch das Fehlen in Einzelstunden muss erfasst werden. Nicht rechtzeitig entschuldigte Fehlzeiten gelten als unentschuldig.

Bei einer hohen Anzahl von Fehlstunden in einem oder mehreren Fächern berät die Klassenkonferenz über die Benotbarkeit des Schülers in den einzelnen Fächern.

Möchte sich ein Schüler im Verlauf des Schultags abmelden, weil er sich krank fühlt, soll dies beim Klassenlehrer geschehen. Die Abmeldung wird im Klassenbuch vermerkt. Die Eltern werden informiert, damit sie ihr Kind abholen können.

2.2 Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der

jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenlehrer; in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter oder in dessen Vertretung die Abteilungsleitung.

Die versäumten Unterrichtsinhalte sind vom Schüler selbstständig nachzuarbeiten.

Der Antrag auf Beurlaubung für einen Tag wird mindestens drei Schultage vorher schriftlich beim Klassenlehrer gestellt. Eine Beurlaubung für zwei oder mehr Schultage wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bei der Abteilungsleitung beantragt. Wird der an die Abteilungsleitung gerichtete Antrag genehmigt, legt der Schüler den unterschriebenen Antrag umgehend dem Klassenlehrer vor. Dieser vermerkt die Beurlaubung im Klassenbuch.

Wird der Antrag auf Beurlaubung abgelehnt, gilt das etwaige Fernbleiben vom Unterricht als unentschuldig.

Eltern haben das Recht, ihre Kinder für drei Tage eines Schuljahres aus privaten Gründen vom Unterricht zu entschuldigen. Der Klassenlehrer muss darüber spätestens einen Tag im Voraus informiert werden. Beurlaubungen aus wichtigen Gründen, die von der Schulleitung oder vom Klassenlehrer genehmigt werden, zählen nicht zu diesen drei Tagen.

Arzttermine während der Unterrichtszeit sind zu vermeiden.

2.3 Verspätungen

Von Lehrern und Schülern wird erwartet, dass sie pünktlich zum Unterricht kommen. Um Verspätungen vorzubeugen, wird seitens der Lehrkräfte ein pünktlicher Unterrichtsbeginn und die Dokumentation von Verspätungen im Klassenbuch erwartet. Bei wiederholten Verspätungen wird zunächst ein pädagogisches Gespräch mit dem betreffenden Schüler geführt. Sollte dies keine Veränderung bewirken, werden die Eltern informiert und es wird ggf. eine Klassenkonferenz durch den Klassenlehrer einberufen.

2.4 Fehlen bei Klassenarbeiten und Klausuren

Kann ein Schüler an einer Klassenarbeit nicht teilnehmen, dann ist dies der Schule im Vorhinein mitzuteilen. Beurlaubungen für Tage, an denen eine Klassenarbeit angesetzt ist, müssen vor dem Tag der Leistungsmessung beantragt und genehmigt worden sein (*vgl. Regelungen zu Beurlaubungen in Schulordnung, Absatz 6.3*).

Das unentschuldigte Fehlen bei Klassenarbeiten führt dazu, dass die entsprechende Leistungsmessung mit der Note „ungenügend“ bewertet wird. Ein Anspruch auf einen Nachschreibetermin bei unentschuldigtem Fehlen zum Haupttermin besteht nicht.

Versäumte Klassenarbeiten können nachgeschrieben werden; die Entscheidung darüber liegt beim unterrichtenden Lehrer. Bei der Entscheidung sollte sorgfältig abgewogen werden, ob eine Nachschreibe- arbeit für die Gesamtnotengebung unbedingt notwendig ist. In jedem Fall ist der Nachschreibetermin den Schülern zuvor mitzuteilen, d.h. ein Termin am ersten Tag, an dem der Schüler wieder in der Schule ist, ist nicht sinnvoll.

3 Klassenfahrten

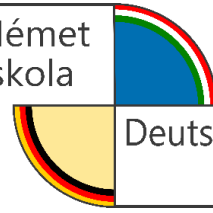
Außerunterrichtliche Aktivitäten, Exkursionen, Wandertage und Klassenfahrten können nur dann stattfinden, wenn eine Genehmigung durch die Abteilungsleitung erfolgt.

Im Interesse der sozialen Erziehung können von Klassenlehrern – unter Einbeziehung der Schüler in die Organisation – Klassenfahrten / Wandertage organisiert werden. In der Regel bekommen dafür die Klassen einen Schultag pro Schuljahr. Es können auch mehrtätige Klassenfahrten organisiert werden, wenn sie der Verwirklichung der schulischen Bildungsziele dienen und von der Abteilungsleitung genehmigt werden.

Als Teil des Erziehungskonzeptes der Schule können von der Schulleitung Exkursionen, Klassenfahrten usw. auch als Belohnung für engagierte Arbeit und hervorragende Leistung oder als weitere Motivation genehmigt werden.



Debreceni Német
Általános Iskola



Ein Stück Deutschland in Debrecen

Ungarndeutsches Bildungszentrum Baja

Deutsche Grundschule Debrecen

B

Zeugnis- und Versetzungs- ordnung

Stand: 27. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1 Anwendungsbereich	23
2 Allgemeine Grundsätze	23
2.1 Versetzung als pädagogische Maßnahme	23
2.2 Versetzungsentscheidung	23
3 Verfahrensgrundsätze	23
3.1 Versetzungskonferenz	23
3.2 Notenbildung	23
3.3 Abstimmung	23
3.4 Protokoll	24
3.5 Elterninformation bei Gefährdung der Versetzung	24
4 Konkrete Regelungen zur Versetzung	24
4.1 Überspringen einer Jahrgangsstufe	26
4.2 Freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe	26
5 Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern	26
6 Arten und Inhalt von Zeugnissen, Zeugnisausgabe	27
6.1 Zeugnisnoten	27
6.2 Noten für Mitarbeit und Verhalten	27
6.3 Zeugnisausstellung	29

1 Anwendungsbereich

Diese Versetzungsordnung gilt für die Deutsche Grundschule Debrecen.

2 Allgemeine Grundsätze

2.1 Versetzung als pädagogische Maßnahme

Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe bilden, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

2.2 Versetzungsentscheidung

Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.

3 Verfahrensgrundsätze

3.1 Versetzungskonferenz

Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.

3.2 Notenbildung

Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

3.3 Abstimmung

Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.

3.4 Protokoll

Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren.

Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.

3.5 Elterninformation bei Gefährdung der Versetzung

Eine Gefährdung der Versetzung wird den Eltern rechtzeitig, d.h. spätestens 10 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

4 Konkrete Regelungen zur Versetzung

Die Deutsche Grundschule Debrecen umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4.

Von Jahrgangsstufe 1 nach Jahrgangsstufe 2 steigt ein Schüler ohne Versetzungsentscheidung auf.

In der Jahrgangsstufe 1 werden keine Noten erteilt. Anstelle der Noten erhalten die Kinder am Ende des Schuljahres einen individuellen schriftlichen Schulbericht, der Aufschluss über den aktuellen Leistungsstand des einzelnen Kindes gibt.

Ein Wiederholen der Jahrgangsstufe 1 ist auf Anraten der Klassenkonferenz und im Einvernehmen mit den Eltern möglich, wenn die Defizite des Schülers auf mangelnde Reife oder Krankheit zurückzuführen sind.

Zum Halbjahr wird den Eltern ein Beratungsgespräch über den Leistungsstand ihres Kindes angeboten.

Der Verzicht auf eine Benotung mit Ziffern für die erste Jahrgangsstufe zugunsten einer qualitativen, ausführlichen Bewertung der Kompetenzentwicklung und des Fortschritts der einzelnen Lernprozesse eines Kindes, hat erfahrungsgemäß erhebliche Vorteile:

- a. Einerseits sind die Lehrkräfte angehalten, sehr detailliert, alle für die schulische und persönliche Entwicklung des Kindes relevanten Aspekte zu formulieren, wodurch ein differenzierteres Bild entsteht.
- b. Andererseits erhalten die Eltern nicht nur dieses differenzierte Bild, sondern sie bekommen neben der Entwicklungsbeschreibung auch Wege aufgezeigt, die Kind und Elternhaus beschreiten müssen, um die Entwicklung des Schülers zu fördern. Es ergibt sich dabei gegebenenfalls ein genaues Bild dessen, was auch seitens der Eltern getan werden muss, um mögliche Defizite auszugleichen.

Im Einzelnen werden folgende Aspekte auf dem Zeugnis der Jahrgangsstufe 1 aufgeführt:

VERHALTEN: Hier wird die Entwicklung der Sozial- und Selbstkompetenzen erläutert.

ARBEITSVERHALTEN: Hier wird die Entwicklung der Leistungsbereitschaft, der Organisations- und Medienkompetenz erläutert.

LERNEN: Hier wird die Entwicklung der Fach- und Methodenkompetenzen in den Hauptfächern Mathematik, Deutsch, Ungarisch sowie Sachkunde erläutert.

ANDERE Fächer: Hier werden relevante Aspekte der Entwicklung in den Ergänzungsfächern geschildert.

ZUSÄTZLICHE Beobachtungen: Hier werden weitere, für die Entwicklung des Kindes wichtige Aspekte aufgeführt, die den o.g. Punkten nicht eindeutig zuzuordnen sind.

Für die Jahrgangsstufen 2 - 4 gilt grundsätzlich:

Es werden nur die Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt, die aufgrund ihrer Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, dass sie die Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe bewältigen können. Ein Schüler wird auch dann versetzt, wenn die Klassenkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen, dass er aber nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe voraussichtlich gewachsen sein wird.

Ab der Jahrgangsstufe 2 werden in den Kernfächern Mathematik, Deutsch, Ungarisch und Sachunterricht ab dem 2. Schulhalbjahr Noten erteilt. Ab der Jahrgangsstufe 3 werden während des gesamten Schuljahres Noten in allen Fächern erteilt.

In den Jahrgangsstufen 2, 3 und 4 gilt für die Versetzung:

- a. Von Jahrgangsstufe 2 nach Jahrgangsstufe 3: Der Schüler entspricht in allen Fächern den Anforderungen. Am Schuljahresende wird ein individueller, schriftlicher Schulbericht erstellt, welcher Aufschluss über den aktuellen Leistungsstand des Kindes gibt.
- b. Von Jahrgangsstufe 3 nach Jahrgangsstufe 4: Der Schüler hat im Jahreszeugnis nur in einem der Kernfächer die Note "mangelhaft" oder "ungenügend".
- c. Von Jahrgangsstufe 4 nach Jahrgangsstufe 5: Der Schüler hat im Jahreszeugnis nur in einem der Kernfächer die Note "mangelhaft".

Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis wie folgt zu vermerken: »Versetzt in Jahrgangsstufe... « oder »Nicht versetzt«.

4.1 Überspringen einer Jahrgangsstufe

In Ausnahmefällen können Schüler auf Antrag der Eltern gemäß der folgenden Maßgaben eine Jahrgangsstufe überspringen:

- a. Schüler, deren geistiger Entwicklungsstand so überdurchschnittlich ist, dass eine Einschulung in Jahrgangsstufe 1 pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, können in Jahrgangsstufe 2 eingeschult werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter; er kann hierzu ein fachpsychologisches Gutachten einholen.
- b. Schüler, deren Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, können in der Regel am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufen 1 bis 3 oder zum Schuljahresende in die nächsthöhere Jahrgangsstufe wechseln. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters. An der Klassenkonferenz nehmen die Lehrer der Klasse, in die der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.
- c. Bei Schülern, deren Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ein Verbleiben in der Grundschule pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, kann am Ende der Jahrgangsstufe 3 festgestellt werden, dass das Ziel der Abschlussklasse erreicht ist. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters.

4.2 Freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe

Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 wird auf Antrag der Eltern einmal während des Besuchs dieser Jahrgangsstufen gestattet, eine Klasse freiwillig zu wiederholen. Die freiwillige Wiederholung ist zulässig am Ende der Jahrgangsstufe 1, während der Jahrgangsstufe 2 sowie in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

Bei einer freiwilligen Wiederholung bleibt die eventuell erworbene Versetzung gültig. Dies bedeutet, dass im Falle des Nichtbestehens der wiederholten Jahrgangsstufe dennoch ein Übertritt in die nächsthöhere Jahrgangsstufe möglich ist. Die freiwillige Wiederholung ist im Zeugnis mit »wiederholt freiwillig« zu vermerken.

5 Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet.

Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht.

6 Arten und Inhalt von Zeugnissen, Zeugnisausgabe

Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse, Abgangszeugnisse und Abschlusszeugnisse ausgestellt. Ein Abgangszeugnis wird einem Schüler ausgestellt, der die Schule ohne Abschluss verlässt. Verlässt ein Schüler zum Versetzungstermin oder innerhalb der letzten 4 Wochen des Schuljahres die Schule, so ist zuvor über seine Versetzung zu entscheiden.

Die Halbjahreszeugnisse werden am letzten Schultag des ersten Halbjahres ausgegeben. Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben.

6.1 Zeugnisnoten

Den Zeugnisnoten liegen folgende Definitionen zugrunde:

sehr gut	(1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	(2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	(3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten

6.2 Noten für Mitarbeit und Verhalten

Auf allen Zeugnissen der Jahrgangsstufen 3 und 4 werden Noten für Mitarbeit und Verhalten ausgewiesen. Diese Noten gehen nicht in die Versetzungsentscheidung ein.

Die Mitarbeitsnote bewertet den Bereich der unterrichtlichen Aktivität eines Schülers. Wichtigstes Kriterium ist hierbei der Arbeitswillen eines Schülers, also die Bereitschaft zur aktiven Teilnahme am Unterrichtsgeschehen. Diese Bereitschaft zeigt sich in der Bearbeitung der im Unterricht zu lösenden Aufgaben und in regelmäßigen Beiträgen im Unterrichtsgespräch.

Weitere Kriterien sind Aufmerksamkeit im Unterricht, das Mitführen der benötigten Arbeitsmaterialien und die Erledigung von Hausaufgaben.

Die Mitarbeitsnote macht keine qualitative Aussage über Schülerleistungen. Qualitative Aussagen zur unterrichtlichen Aktivität eines Schülers macht die Unterrichtsnote bzw. die mündliche Note, die Teil der „Sonstigen Leistungen“ ist.

Folgende Mitarbeitsnoten können erteilt werden:

- 1 vorbildlich
- 2 gut
- 3 wechselhaft
- 4 nachlässig

Die Verhaltensnote bewertet die Bereiche Betragen im Allgemeinen, Pünktlichkeit, Ordnung, das Einhalten von Regeln sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Sie berücksichtigt die Verantwortungsbereitschaft und das Sozialverhalten des Schülers, sein Konfliktverhalten und den respektvollen Umgang mit Lehrern, Mitschülern und Mitarbeitern der Schule.

Schriftliche Hinweise und Missbilligungen über das Verhalten und unentschuldigte Fehlzeiten fließen in die Verhaltensnote ein. Erhält ein Schüler mehr als einen schriftlichen Hinweis bzw. Missbilligung wegen Fehlverhaltens kann die Note „vorbildlich“ nicht mehr erteilt werden. Die Note „vorbildlich“ kann auch dann nicht erteilt werden, wenn gegen einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme verhängt wurde.

Folgende Verhaltensnoten können erteilt werden:

- 1 vorbildlich
- 2 gut
- 3 zufriedenstellend
- 4 nicht ausreichend

Folgende Notendefinitionen liegen den Mitarbeits- und Verhaltensnoten zugrunde:

<i>Note</i>	<i>Definition</i>
vorbildlich	Verhalten bzw. Mitarbeit des Schülers verdienen besondere Anerkennung

gut	Verhalten bzw. Mitarbeit des Schülers entsprechen den an ihn zu stellenden Erwartungen
zufriedenstellend/wechselhaft	Verhalten bzw. Mitarbeit des Schülers entsprechen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen den an ihn zu stellenden Erwartungen
nicht ausreichend/nachlässig	Verhalten bzw. Mitarbeit des Schülers entsprechen nicht den an ihn zu stellenden Erwartungen

6.3 Zeugnisausstellung

Die Zeugnisse werden maschinell ausgefertigt und dürfen keine Korrektur enthalten. Die Noten der Skala 1-6 sind im Zeugnis wörtlich auszuschreiben. Die Zeugnisse werden handschriftlich vom Schulleiter und von den Klassenleitern oder ihren Vertretern unterzeichnet. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausgabetafes und sind mit dem Siegel der Schule zu versehen. Von den Abgangszeugnissen und Abschlusszeugnissen verwahrt die Schule eine Kopie. Die Angaben der übrigen Zeugnisse müssen aus den über den Schüler zu führenden Unterlagen ersichtlich sein.

Ein Elternteil bestätigt durch seine Unterschrift, dass er oder sie vom Zeugnis Kenntnis genommen hat.

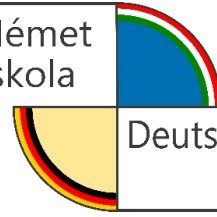
Bei Fächern, in denen der Schüler vom Unterricht befreit wurde, ist dies anstelle der Noteneintragung zu vermerken.

Bei Arbeitsgemeinschaften und sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen wird in der Regel ein Vermerk über die Teilnahme aufgenommen.

In Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Zahl der versäumten Unterrichtstage zu vermerken.



Debreceni Német
Általános Iskola



Ein Stück Deutschland in Debrecen

Ungarndeutsches Bildungszentrum Baja

Deutsche Grundschule Debrecen

C

Disziplinarordnung

Stand: 27. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1 Vorbemerkung	32
1.1 Umgang mit Konflikten – gelingende Kommunikation	32
1.1.1 Rechtsrahmen	32
1.2 Persönlichkeitsfördernde Unterstützung (präventive Konfliktvermeidung)	32
1.2.1 Vorgehensweise im Konfliktfall	32
1.3 Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden	33
2 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	33
2.1 Erzieherische Maßnahmen	34
2.2 Ordnungsmaßnahmen	34
3 Disziplinarkommission	36

13 Vorbemerkung

13.1 Umgang mit Konflikten – gelingende Kommunikation

13.1.1 Rechtsrahmen

Die Eltern akzeptieren bei Aufnahme ihres Kindes an der Schule die geltende Schulordnung. Mit Beschwerden und Widersprüchen befasst sich die Schule in eigener Zuständigkeit gemäß des vom Schulträger festgelegten Verfahrens im Rahmen geltender Richtlinien und gesetzlicher Vorgaben.

Die Eltern bekennen sich bei der Einschreibung ihres Kindes zu ihren Verpflichtungen und erkennen dadurch insbesondere auch die schulinternen Regelungen im Konfliktfall an.

13.2 Persönlichkeitsfördernde Unterstützung (präventive Konfliktvermeidung)

Grundsätzlich bemühen sich alle beteiligten Partner um eine Konfliktvermeidung und eine positive Konfliktlösung.

Lehrer, Schulleitung und Eltern achten die Persönlichkeitsrechte der Schüler und unterstützen sie bei ihrer persönlichen Entwicklung; Schüler begegnen sich untereinander ebenfalls mit gegenseitigem Respekt und Vertrauen.

Grundsätzlich hilfreich ist das Reden miteinander und nicht übereinander, das gemeinsame Arbeiten an einer Lösung für das konkrete Problem und die Suche nach konkreten Maßnahmen zu konkreten Sachverhalten.

Bei häuslichen oder schulischen Problemen, bei denen ein Schüler die Hilfe durch die Schule wünscht, stehen ihm in erster Linie die jeweiligen Fachlehrer und der Klassenlehrer zur Verfügung.

Falls notwendig, stehen den Schülern anschließend auch die Abteilungsleitung und der Schulleiter zur Verfügung.

13.2.1 Vorgehensweise im Konfliktfall

Im Konfliktfall ist folgender Weg einzuhalten:

- a. bei Disziplinarkonflikten:

Fachlehrer – Klassenlehrer – Abteilungsleiter – Schulleiter.

Bei schwerwiegenden Konflikten kann eine Disziplinarkommission eingesetzt werden.

b. bei schulfachlichen Konflikten:

Fachlehrer – Klassenlehrer – Abteilungsleiter – Schulleiter.

13.3 Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Eltern können sich erst dann bei der Schulleitung beschweren, wenn sie das Problem gemäß der vorgegebenen Reihenfolge besprochen haben und es zu keiner zufriedenstellenden Lösung gekommen ist.

Entscheidungen der Schulleitung und der zuständigen Konferenzen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule; dies gilt insbesondere in Versetzungsfällen und bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, die die Schule innerhalb ihres Handlungsfelds ergreift. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit im Rahmen gesetzlicher Vorgaben. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und/oder von der zuständigen Konferenz getroffen.

Nach ungarischem Recht sind schulische Entscheidungen über Noten letztgültig.

Bei Einsprüchen gegen andere Entscheidungen der Schule ermöglicht das ungarische Landesrecht folgenden Beschwerdeweg:

- Einlegen eines Widerspruchs gegen eine schulische Entscheidung beim Schulträger (2. Instanz).
- Danach besteht die Möglichkeit des Rechtsweges vor den allgemeinen Gerichten (3. Instanz).

14 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Die Deutsche Grundschule Debrecen wendet innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen an, die ein friedliches Zusammenleben aller Mitglieder der Schulgemeinschaft ermöglichen sollen.

Die Zuständigkeit des Schulträgers und der ungarischen Behörden bleibt davon unberührt.

Die Umsetzung der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entsprechend der Schulordnung erfolgt durch den Schulleiter und/oder durch die von ihm beauftragten Personen oder Gremien der Schule.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

Gegenüber einem Schüler können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er allgemein gültige Rechtsnormen oder die für die Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie kommen nur in Betracht, soweit andere Maßnahmen der erzieherischen Einwirkung nicht ausreichen.

Es gehört zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

14.1 Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers stehen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Sie sind zu dokumentieren.

Mögliche Erziehungsmaßnahmen in der Zuständigkeit des Klassenlehrers bzw. Fachlehrers sind:

- a. mündliche Ermahnung
- b. Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Eltern
- c. Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen (z.B. Zusatzaufgaben in der Schule, Protokoll der Stunde, zusätzliche Hausaufgaben, Sozialarbeit u.a.m.)

14.2 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers stehen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Sie sollen die Einsicht in das Fehlverhalten und eine Besserung bewirken und Mitschüler davon abhalten, die gleichen Ordnungsverstöße zu begehen. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen liegt im Ermessen der Schule (Ermessensentscheidung).

Körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler und den Eltern Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen. Hierzu kann auch auf Wunsch eine Person des Vertrauens aus dem persönlichen Umfeld des Schülers und/oder der Eltern hinzugezogen werden. Die Stellungnahmen sind zu protokollieren.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können miteinander verbunden werden. Einbezogen in die Entscheidungsfindung sind der Klassenlehrer, die Abteilungsleitung und die Schulleitung.

Nach pädagogischem Ermessen kann im Einzelfall eine Disziplinarkommission gebildet werden.

Beschlüsse werden nicht-öffentlich und nach bestem Wissen und Gewissen gefasst. Alle Beteiligten unterliegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung der ihnen bekannt geworden persönlichen Details und respektieren die Persönlichkeitsrechte und den Vertrauensschutz der Betroffenen.

Die Beschlüsse werden dem betroffenen Schüler und seinen Eltern zeitnah mündlich und begründend schriftlich mitgeteilt.

Mögliche Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Durch den Klassenlehrer:
 - 1.a. Schriftlicher Verweis
2. Durch die Abteilungsleitung, nach Anhörung des Klassenlehrers:
 - 2.a. Strenger schriftlicher Verweis
 - 2.b. Androhung des Ergreifens von Maßnahmen für einen zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht.

Vor der Entscheidung nach 1.a., 2.a., und 2.b. genügt eine Anhörung des Schülers.

3. Durch den Schulleiter, nach Anhörung des Klassenlehrers, ggf. der Disziplinarkommission:
 - 3.a. Ausschluss vom Unterricht bis zu 2 Unterrichtswochen.
 - 3.b. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen (Sportveranstaltungen, Schulfesten, Schulfahrten, kulturellen Veranstaltungen, usw.).
4. Durch den Schulleiter, nach Anhörung der Klassenkonferenz, ggf. der Disziplinarkommission:
 - 4.a. Ausschluss vom Unterricht bis zu 4 Unterrichtswochen.
 - 4.b. Androhung des Ausschlusses aus der Schule

Der Vorsitzende des Schulträgers ist über die Entscheidung zeitnah zu informieren.

5. Durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters und Beteiligung des Vorsitzenden des Schulträgers, ggf. der Disziplinarkommission:
 - 5.a. Definitiver Ausschluss aus der Schule ohne die Möglichkeit einer späteren Wiederaufnahme.

6. In dringenden Fällen kann der Schulleiter einen Schüler vorläufig mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Schule ausschließen. Anhörung und Beschluss der Klassenkonferenz gemäß 4.a., 4.b. oder 5.a. sind unverzüglich nachzuholen.

Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1.1.1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für Erziehung und Unterricht, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen müssen möglichst ohne Verzögerung realisiert werden, um ihre pädagogische Wirkung zu entfalten; die Schule kann daher eine sofortige Umsetzung anordnen. Ein bei der Schule eingereichter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Frage, ob einem Widerspruch abgeholfen werden kann, entscheidet der Schulleiter.

Gegen den Bescheid des Schulleiters kann gemäß ungarischem Landesrecht folgender Beschwerdeweg beschritten werden:

- Einlegen eines Widerspruchs gegen eine schulische Entscheidung bei dem Schulträger (2. Instanz).
- Danach besteht die Möglichkeit des Rechtsweges vor den allgemeinen Gerichten (3. Instanz).

15 Disziplinarkommission

Die Deutsche Grundschule Debrecen kann für die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung in den Fällen 4.a., 4.b. und 5.a der Ordnungsmaßnahmen eine Disziplinarkommission einsetzen. Der Vorsitzende des Schulträgers ist darüber zu informieren.

Aufgabe der Disziplinarkommission ist es, eine Empfehlung für den Grad der Sanktionierung gemäß 4.a., 4.b. und 5.a. zu geben.

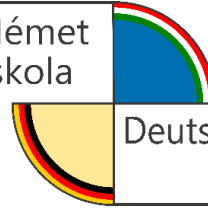
Die Disziplinarkommission verpflichtet sich zu Fairness und Vertraulichkeit. Eine eventuelle Befangenheit von Mitgliedern des Disziplinarausschusses ist zu prüfen. Die Entscheidung darüber trifft die Disziplinarkommission.

Um sich ein differenziertes Bild zu verschaffen, können der betroffene Schüler und dessen Eltern angehört, Zeugen befragt und eine Einschätzung des Klassenlehrers eingeholt werden. Bei nicht volljährigen Zeugen ist das Einverständnis der Eltern einzuholen.

1. Der Disziplinarkommission gehören an:
 - der Schulleiter (als Vorsitzender)
 - der Vorsitzende des Elternbeirates
 - der Vorsitzende des Schulträgers oder ein von ihm bestimmter Vertreter
2. Die Disziplinarkommission wird durch den Schulleiter einberufen. Die Einladung zur Sitzung muss zeitnah zum Vorfall erfolgen und die Sitzung sollte schnellstmöglich, spätestens 5 Tage nach Aussprechen der Einladung, stattfinden.
3. Die Disziplinarkommission fasst ihren Empfehlungsbeschluss nach bestem Wissen und Gewissen mit einfacher Mehrheit.
4. Über die Sitzung(en) ist ein Protokoll zu führen.
5. Vertreter der Disziplinarkommission können beratend an den Sitzungen gem. 4.a., 4.b. und 5.a. teilnehmen.



Debreceni Német
Általános Iskola



Ein Stück Deutschland in Debrecen

Ungarndeutsches Bildungszentrum Baja

Deutsche Grundschule Debrecen

D

Ordnung

zur

Leistungsmessung

Stand: 27. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1 Schriftliche Arbeiten – Klassenarbeiten und schriftliche Tests	40
1.1 Regeln für alle Fächer:	40
1.2 Täuschungshandlungen	40
1.3 Anzahl der Klassenarbeiten	41
1.4 Korrektur, Besprechung, Einsichtnahme	41
1.5 Fehlen bei Klassenarbeiten und Klausuren	41
2 Mündliche Leistungsnachweise	41
3 Hausaufgaben	41
3.1 Besondere Regelungen	42

Grundlage der Notenfindung sind schriftliche, mündliche und sonstige Leistungen, deren Gewichtung jede Lehrkraft den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt gibt.

Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen. Alle Leistungen eines Jahres gehen in die Endnote des Jahreszeugnisses ein, eine Gleichverteilung auf die beiden Halbjahre ist nicht zwingend.

1 Schriftliche Arbeiten – Klassenarbeiten und schriftliche Tests

Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand der Klasse und der einzelnen Schüler. Sie sind daher in der Regel nach Abschluss einer Unterrichtseinheit zu schreiben. Sie können auch einen längeren Zeitraum umfassen, wenn sie auf dauerhaft verfügbares Kernwissen abzielen. Sie sind eine Woche im Voraus anzukündigen.

Schriftliche Tests (bis zu 20 Minuten) sollen Auskunft über den Unterrichtserfolg der unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einer Klasse und einzelner Schüler geben. Sie können ebenfalls zur Kontrolle der Hausaufgaben eingesetzt werden.

1.1 Regeln für alle Fächer:

- Pro Tag darf nicht mehr als 1 Klassenarbeit geschrieben werden. Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit oder am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit angesetzt werden.
- Zusätzlich zu einer Klassenarbeit darf an einem Tag maximal ein schriftlicher Test angesetzt werden. Vokabelabfragen gelten nicht als schriftlicher Test.
- Alle Lehrer sorgen für eine angemessene Verteilung von Klassenarbeiten. Den Klassenlehrern obliegt es, die Einhaltung zu kontrollieren.
- Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn eines Schuljahres mitzuteilen.

1.2 Täuschungshandlungen

Begeht ein Schüler bei einer schriftlichen Arbeit eine Täuschungshandlung oder einen Täuschungsversuch, entscheidet der Fachlehrer, ob die Arbeit wie üblich zur Leistungsbewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nimmt der Fachlehrer einen Notenabzug vor oder ordnet an, dass der Schüler eine entsprechende Arbeit nochmals anzufertigen hat. In Fällen, in denen eine schwere oder wiederholte Täuschung vorliegt, kann die Arbeit mit der Note »ungenügend« bewertet werden.

1.3 Anzahl der Klassenarbeiten

In der Jahrgangsstufe 2 sollen in den Fächern Deutsch, Deutsch als Fremdsprache, Ungarisch und Mathematik mindestens zwei schriftliche Klassenarbeiten geschrieben werden.

Für die Jahrgangsstufen 3 und 4 gilt: es werden in den Fächern Deutsch, Deutsch als Fremdsprache, Ungarisch und Mathematik mindestens vier schriftliche Klassenarbeiten geschrieben. In den Fächern Ungarisch als Fremdsprache, Englisch und Sachkunde sollen mindestens zwei schriftliche Klassenarbeiten pro Jahrgangsstufe geschrieben werden.

In den Fremdsprachenfächern Deutsch als Fremdsprache, Ungarisch als Fremdsprache und Englisch können die schriftlichen Klassenarbeiten aus besonderen Lernaufgaben bestehen. Lernaufgaben können selbstständig bearbeitete Arbeitsaufträge sein, die schriftlich ausgearbeitet und nach Vorgabe der Lehrkraft präsentiert werden.

1.4 Korrektur, Besprechung, Einsichtnahme

Klassenarbeiten sollen von den Lehrkräften in der Regel innerhalb von zwei Unterrichtswochen korrigiert und gegebenenfalls benotet, an die Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden.

Den Schülern und ihren Eltern ist Gelegenheit zu geben, Einsicht in ihre Leistungsnachweise bzw. in die Leistungsnachweise ihrer Kinder zu nehmen.

Für die Archivierung und Aufbewahrung der Klassenarbeiten sind die Schüler und ihre Eltern selbst verantwortlich.

1.5 Fehlen bei Klassenarbeiten und Klausuren

Es gelten die Regelungen aus der Haus- und Pausenordnung, Absatz 2.

2 Mündliche Leistungsnachweise

Mündliche Arbeitsformen haben bei der Erarbeitung des Unterrichtsinhalts und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

3 Hausaufgaben

Hausaufgaben sind zur Festigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, zur Übung, Vertiefung und Anwendung der vom Schüler erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie zur Förderung des selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens erforderlich. Sie müssen in innerem Zusammenhang mit

dem Unterricht stehen und sind so zu stellen, dass sie der Schüler ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit erledigen kann.

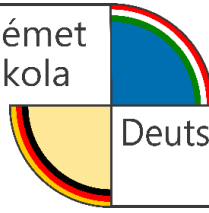
3.1 Besondere Regelungen

- Über Feiertage und Ferienabschnitte werden keine Hausaufgaben gegeben, wohl aber von Freitag auf Montag.
- Da die Arbeitszeit der einzelnen Schüler sehr unterschiedlich ist, wird keine pauschale Zeiteinheit festgelegt. Vielmehr sollen Eltern, Schüler und Lehrer die Hausaufgabenpraxis ihrer Klasse bei Bedarf besprechen.

Der Klassenlehrer hat für eine zeitliche Abstimmung der Hausaufgaben der einzelnen Fachlehrer zu sorgen und auf die Einhaltung der bestehenden Regelungen zu achten.



Debreceni Német
Általános Iskola



Ein Stück Deutschland in Debrecen

Ungarndeutsches Bildungszentrum Baja

Deutsche Grundschule Debrecen

E Ordnung über die Schülermitver- antwortung

Stand: 27. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1 Anwendungsbereich	45
2 Aufgaben, Grundsätze	45
3 Organe	45
4 Klassensprecher	46
5 Klassenschülerversammlung	46
6 Besondere Rechte	47
7 Unterstützung der Schülermitverantwortung	47

1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung über die Schülermitverantwortung (SMV) gilt für den Standort Debrecen (*in der Folge Schule genannt*). Sie orientiert sich an einschlägigen innerdeutschen Ordnungen.

2 Aufgaben, Grundsätze

Die Schülermitverantwortung dient der Pflege der Beteiligung der Schüler an der Gestaltung des Schullebens, des Gemeinschaftslebens an der Schule, der Erziehung der Schüler zu Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein.

Damit die SMV ihre Aufgaben erfüllen kann, müssen Schulleiter, Lehrer, Eltern und Schüler, die sich in der Schule mit unterschiedlichen Rechten, Pflichten, Aufgaben und Interessen begegnen, zusammenarbeiten. Die SMV ist von allen am Schulleben Beteiligten zu unterstützen.

Die Schüler haben im Rahmen der SMV die Möglichkeit, ihre Interessen zu vertreten und durch selbstgewählte oder übertragene Aufgaben eigene Verantwortung zu übernehmen.

Der SMV ist Gelegenheit zu geben, in allen dafür geeigneten Aufgabenbereichen der Schule mitzuarbeiten. Dabei soll den Schülern nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, Eigeninitiative zu entfalten.

Im Rahmen der SMV haben die Schülervertreter insbesondere folgende Rechte: Das Anhörungs- und Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht, das Informationsrecht.

Die SMV ist – unbeschadet der besonderen Aufgabe der Schülervertreter – Sache aller Schüler der gesamten Schule.

Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der SMV weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Auf Antrag der Schüler ist ihre Tätigkeit in der SMV im Zeugnis oder in anderer geeigneter Form ohne Wertung zu bescheinigen.

3 Organe

Organe der SMV sind Schüler mit besonderen Aufgaben, die Schülervertreter (Klassensprecher), die Klassenschülerversammlung sowie die Klassensprecherversammlung.

Die Klassenschülerversammlung besteht aus allen Schülern der Klasse, die Klassensprecherversammlung besteht aus allen Klassensprechern und deren Stellvertretern, die ab Klasse 2 gewählt werden.

4 Klassensprecher

Die Wahl des Klassensprechers und seines Stellvertreters soll spätestens bis zum Ablauf der dritten Unterrichtswoche im Schuljahr stattfinden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Schüler einer Klasse. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Klassensprecher, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter, wenn sie noch wählbar sind. Zusammen mit dem Klassenlehrer veranlassen sie für die Wahl eines neuen Klassensprechers alles Erforderliche. Bei neu gebildeten Klassen fällt diese Aufgabe dem Klassenlehrer zu.

Aufgaben des Klassensprechers:

- er vertritt die Interessen der Schüler der Klasse;
- er gibt Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler oder der ganzen Klasse an Lehrer, Schulleiter oder Elternvertreter weiter;
- er trägt Beschwerden und Kritik den Lehrern oder dem Schulleiter vor;
- er unterstützt einzelne Schüler in der Wahrnehmung ihrer Rechte;
- er vermittelt bei Streit unter Schülern;
- er vermittelt bei Schwierigkeiten zwischen Klasse und Lehrer;
- er beruft die Klassenschülerversammlung ein und leitet sie mit Hilfe des Klassenlehrers;
- er nimmt an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung teil und informiert die Klasse darüber.

5 Klassenschülerversammlung

Die Klassenschülerversammlung hat die Aufgabe in allen Fragen der SMV, die sich bei der Arbeit der Klasse ergeben, zu beraten und zu beschließen sowie die Zusammenarbeit mit den Lehrern der Klasse zu fördern.

Die SMV baut auf der Arbeit in den einzelnen Klassen auf. Dazu gehört es auch, dass die einzelnen Schüler ihre Anregungen, Vorschläge und Wünsche, die das Schulleben und den Unterricht betreffen, und ihre Einwände, wenn sie sich ungerecht beurteilt fühlen, mit den einzelnen Lehrern besprechen.

Der Klassensprecher beruft in Absprache mit dem Klassenlehrer die Klassenschülerversammlung ein und leitet sie mit dessen Hilfe. Soweit dies im Rahmen eines geordneten Unterrichts möglich ist, soll ihm Gelegenheit gegeben werden, wichtige Angelegenheiten der SMV auch unter Inanspruchnahme eines

Teils einer Unterrichtsstunde in seiner Klasse zu behandeln und insbesondere die Klassenschülerversammlung über Angelegenheiten, die für sie von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterrichten; in diesem Fall bedarf die Abhaltung der Klassenschülerversammlung der Zustimmung des zuständigen Lehrers.

Die Klasse, die eine Besprechung über schulische und unterrichtliche Fragen wünscht, erhält auf Antrag des Klassensprechers beim Klassenlehrer anstelle einer Unterrichtsstunde eine Verfügungsstunde, die im Allgemeinen in Anwesenheit des Klassenlehrers oder eines anderen Lehrers stattfindet. Im Antrag ist das Beratungsthema anzugeben und zu begründen. Im Schulhalbjahr kann eine Klasse bis zu zwei Verfügungsstunden erhalten; dabei darf an einem Schultag nicht mehr als eine Verfügungsstunde gewährt werden.

Der Klassensprecher ist für die Durchführung rechtmäßiger Beschlüsse der Klassenschülerversammlung verantwortlich. Er ist ihr Rechenschaft für seine Tätigkeit in der SMV schuldig. Im Übrigen sorgt der Klassensprecher im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass die Klassenschülerversammlung die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann. Die Lehrer der Klasse unterstützen ihn dabei.

6 Besondere Rechte

Die Klassensprecher haben das Recht, gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter oder den Elternvertretern Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler, Klassen oder der Schülerschaft insgesamt zu vertreten sowie Beschwerden allgemeiner Art und solche, die ihr Amt betreffen, vorzubringen.

Die Klassensprecher können einzelne Schüler auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von Rechten, die diese der Schule gegenüber selbst ausüben können, beraten und ihnen darin beistehen. Dazu zählt auch das Recht des Schülers, gehört zu werden, bevor über ihn betreffende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entschieden wird.

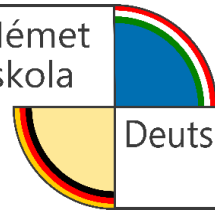
7 Unterstützung der Schülermitverantwortung

Der Schulleiter oder der Abteilungsleiter nimmt an der Klassensprecherversammlung teil. Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass geeignete Räume und die erforderliche Zeit zur Verfügung stehen.

Zu den Angelegenheiten, über die der Schulleiter oder der Abteilungsleiter die Klassensprecherversammlung informieren sollte, gehören Angelegenheiten, die das Schulleben betreffen. Eine Klassensprecherversammlung findet mindestens einmal im Schulhalbjahr statt. Eine Tagesordnung ist hierfür nicht erforderlich.



Debreceni Német
Általános Iskola



Ein Stück Deutschland in Debrecen

Ungarndeutsches Bildungszentrum Baja

Deutsche Grundschule Debrecen

F

Ordnung

**über die Elternmitwir-
kung**

Stand: 27. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
1 Anwendungsbereich	51
2 Eltern	51
2.1 Eltern	51
2.2 Eltern und Schule	51
3 Klassenelternvertreter	51
3.1 Wahl und Wählbarkeit	51
3.2 Wahlverfahren	52
3.3 Abstimmungsgrundsätze	52
3.4 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte	52
4 Klassenelternrat	53
4.1 Aufgaben	53
4.2 Mitglieder und Teilnahmeberechtigte	53
4.3 Stimmrecht	53
4.4 Sitzungen	53
5 Elternbeirat	54
5.1 Aufgaben	54
5.2 Mitglieder und Teilnahmeberechtigte	54
5.3 Stimmrecht	54
5.4 Wahl des Vorsitzenden	55
5.5 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte	55
5.6 Wahlverfahren	55
5.7 Abstimmungsgrundsätze	56
5.8 Sitzungen	56

5.9	Beratung und Abstimmung	56
5.10	Geschäftsordnung	56

1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung für Elternvertretungen gilt für den Standort Debrecen (*in der Folge Schule genannt*). Sie orientiert sich an einschlägigen innerdeutschen Ordnungen.

2 Eltern

2.1 Eltern

Eltern im Sinne dieser Verordnung sind alle Eltern, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben.

2.2 Eltern und Schule

Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung von Schülern fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Schüler und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft.

Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. im Klassenelternrat und
2. in den Elternvertretungen wahr.

3 Klassenelternvertreter

3.1 Wahl und Wählbarkeit

Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts.

Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse. Davon ausgenommen sind der Schulleiter und der Stellvertretende Schulleiter sowie deren Ehepartner.

Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

3.2 Wahlverfahren

Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter.

In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet diese vor; für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer.

Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

3.3 Abstimmungsgrundsätze

Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird kein Antrag gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3.4 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Eine Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Schuljahr.

Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternvertreter weiter. Sollten sie nicht mehr wählbar sein, kümmert sich der Klassenlehrer um die Neuwahl der Klassenelternvertreter.

Klassenelternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Hierzu ist fristgerecht schriftlich einzuladen.

Das Amt des Klassenelternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.

4 Klassenelternrat

4.1 Aufgaben

Der Klassenelternrat dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Klassenlehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Kinder zu fördern. Eltern und Klassenlehrer sollen sich im Klassenelternrat gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dienen insbesondere die Unterrichtung und Aussprache z. B. über

- Entwicklungsstand der Klasse
- Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung
- Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung;
- in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel;
- Schulausflüge, Wandertage sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;

Außerdem sollen die Klassenlehrer und auf besondere Einladung die Fachlehrer für Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.

4.2 Mitglieder und Teilnahmeberechtigte

Mitglieder des Klassenelternrats sind die Eltern der Schüler der Klasse.

Der Schulleiter, der Abteilungsleiter und der Vorsitzende des Elternbeirats sind berechtigt, an den Sitzungen des Klassenelternrats teilzunehmen.

4.3 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied des Klassenelternrats mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

4.4 Sitzungen

Vorsitzender des Klassenelternrats ist der Klassenelternvertreter bzw. sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Klassenelternrats lädt zu dessen Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Für die Einladung zur Sitzung kann sich der Vorsitzende der Hilfe der Schule bedienen.

Der Klassenelternrat tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Außerdem hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende dies beantragen.

Die Sitzungen des Klassenelternrats sind nicht öffentlich.

Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die Fachlehrer, soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist.

Über die Sitzungen des Klassenelternrats ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Hierzu ist vor jeder Sitzung ein Schriftführer zu bestimmen.

5 Elternbeirat

5.1 Aufgaben

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten.

Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere,

1. die Teilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
3. das Verständnis der Eltern für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
4. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken.

Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte.

5.2 Mitglieder und Teilnahmeberechtigte

Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.

5.3 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied des Elternbeirats mit einer Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

5.4 Wahl des Vorsitzenden

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist er nicht wahlfähig, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt.

Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirats, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl, zulässig. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.

5.5 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Eine Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Schuljahr.

Der Vorsitzende des Elternbeirats, dessen Amtszeit abgelaufen ist, versieht sein Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl eines neuen Vorsitzenden weiter. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden, geht diese Aufgabe auf seinen Stellvertreter über.

Der Vorsitzende des Elternbeirats und sein Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Hierzu ist fristgerecht schriftlich einzuladen.

Das Amt des Vorsitzenden des Elternbeirats erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.

5.6 Wahlverfahren

Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

5.7 Abstimmungsgrundsätze

Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird kein Antrag gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5.8 Sitzungen

Der Vorsitzende des Elternbeirats lädt zu den Sitzungen des Elternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er bestimmt Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr zusammen.

Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Sie kann den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Schulleitung und Abteilungsleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Elternbeirats teil. Sie erhalten die Einladung mit der Tagesordnung zeitgleich mit den Elternbeiratsmitgliedern.

Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen.

5.9 Beratung und Abstimmung

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmungen finden auf Antrag geheim statt. Wird kein Antrag gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.

Gegenstand der Beratung, Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis hält der Vorsitzende bzw. Schriftführer in einer Niederschrift fest.

5.10 Geschäftsordnung

1. Eine schriftliche Abstimmung außerhalb einer Elternbeiratssitzung ist nicht zulässig.
2. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war.
3. Für eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Insbesondere kann der Elternbeirat innerhalb seiner Geschäftsordnung folgende Punkte näher regeln:

1. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;

2. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
4. das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
5. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Elternbeirat einzuberufen;
6. die Beschlussfähigkeit des Elternbeirats;
7. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
8. die Möglichkeit:
 - 8.a. zur Deckung notwendiger Unkosten freiwillige Beiträge zu erheben
 - 8.b. eine Elternkasse zu führen und die für eine geordnete Kassenführung notwendigen Grundsätze zu erlassen.